

"Leierweg"

für das Gebiet südlich der Kirschblütenstraße in W. - Frauenstein

Diesem Plan ist eine Begründung beigelegt

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BBauG - (BGBl. I S. 341) und der Baunutzungsverordnung vom 26. November 1968

ZEICHENERKLÄRUNG

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JANUAR 1965 (BGBl. I S. 21)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WS	Kleinsiedlungsgebiet
WR	feines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
WR (mit 2)	Überwiegend Familienheim (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 g BBauG)
WR (mit 2)	Wohngebiete mit nicht mehr als 2 Wohnungen (§ 9 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 BaunutzungsVO)
MD	Dorfgebiet
MI	Mischgebiet
MK	Kirchgebiet
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
SW	Wohnend-Industriegebiet
GO (ZWECK)	Sondergebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

III	Zahl der Vollgeschosse (Z)
III	Höchstgrenze z. B. III
GRZ 0,3	Zwangend z. B. III
GRZ 0,6	Grundflächenzahl z. B. GRZ 0,3
GRZ 0,6	Geschäftflächenzahl z. B. GRZ 0,6
BMZ 0,7	Baumassenzahl z. B. BMZ 0,7

3. BAUWEISE, BAUFORMEN, BAUGRENZEN

O	offene Bauweise
g	geschlossene Bauweise
h	gruppenartige Bauweise
△	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△	Nur Hausgruppen zulässig
---	Baugrenze

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

ZWECK	Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung
-------	--

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERSICHTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIEN

Autobahnen oder autobahnähnliche Straßen
Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen

6. VERKEHRSLINIEN

Strassenverkehrsflächen
Öffentliche Parkflächen
Strassenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Strassenbegrenzung

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERSÄTTLICHUNG ODER REINIGUNG VON ABWASSER ODER FÜR DEN ABFALLSTOFFEN

Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

8. FÜHRUNG DER VERSORGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

Oberrückende Leitungen
Unterrückende Leitungen
Nur zur Fußboden

9. GRÜNFLÄCHEN

Grünflächen mit Zweckbestimmung

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Wasserflächen, Häfen usw.
Flächen für Wasserversorgung

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRÄUBUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abräubungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

Flächen für Stellplätze
Flächen für Gemeinschaftsstellplätze
Flächen für Garagen
Flächen für Gemeinschaftsgaragen

14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Naturschutzgebiet
Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen

15. WEITERE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

Gemarkungsgrenze
Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
Mauer
Zaun
Bordkante usw.
Vorhandene Gebäude, z. B. Speichersch
Gepflanzte Bäume und Sträucher
Straßenbahn
E.G. = 210,0
Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen über NN (z. B. 145,5 m)
Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen über NN (z. B. 145,5 m)
Anpflanzung mit Bäumen und Sträuchern

16. FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

Wasserschutzgebiet
Quellenschutzgebiet
Überschennungsgebiet

17. FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

Flughafen
Landeplatz

AUSGEARBEITET:

Wiesbaden, den 4.6.1975
Stadtplanungsamt Amt Vernehmung

Basisschriftsamt Vermessungsamt

Handwritten signatures: Hendrick, Schaff, Kretsch, etc.

Handwritten signatures: Hendrick, Schaff, Kretsch, etc.

Handwritten signatures: Hendrick, Schaff, Kretsch, etc.

Handwritten signatures: Hendrick, Schaff, Kretsch, etc.

Handwritten signatures: Hendrick, Schaff, Kretsch, etc.

Handwritten signatures: Hendrick, Schaff, Kretsch, etc.

Handwritten signatures: Hendrick, Schaff, Kretsch, etc.

Handwritten signatures: Hendrick, Schaff, Kretsch, etc.

Handwritten signatures: Hendrick, Schaff, Kretsch, etc.

Handwritten signatures: Hendrick, Schaff, Kretsch, etc.

Handwritten signatures: Hendrick, Schaff, Kretsch, etc.

Handwritten signatures: Hendrick, Schaff, Kretsch, etc.

AUFGESETZT:

Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24.4.1975 Nr. 205

Wiesbaden, den 4.6.1976

Der Magistrat

Handwritten signature: J. S.

Handwritten signature: J. S.

Handwritten signature: J. S.

Handwritten signature: J. S.

Handwritten signature: J. S.

Handwritten signature: J. S.

Handwritten signature: J. S.

Handwritten signature: J. S.

Handwritten signature: J. S.

Handwritten signature: J. S.

Handwritten signature: J. S.

ÖFFENTLICH AUSGELEGT:

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung gemäß § 2 (6) BBauG

nach öffentlicher Bekanntmachung in der Wiesbadener Tageszeitung vom 15.6.1976

in der Zeit vom 29.6.1976 bis einschließlich 28.7.1976 öffentlich ausgelegt.

Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden an der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.

Wiesbaden, den 27.7.1976

Der Magistrat - Vermessungsamt

Handwritten signature: J. S.

Handwritten signature: J. S.

Handwritten signature: J. S.

Handwritten signature: J. S.

Handwritten signature: J. S.

Handwritten signature: J. S.

Handwritten signature: J. S.

Handwritten signature: J. S.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Für das Gebiet südlich der Kirschblütenstraße in W. - Frauenstein

(§ 9 Abs. 4 BBauG und der z. Hess. Verordnung vom 20.06.1961 zur Durchführung des BBauG in Verbindung mit § 29 Abs. 4 der Hess. Bauordnung).

1.1. Für das feine Wohngebiet (WR) sind nur Häuser mit einer Dachneigung von 20° bis 30° zulässig.

1.1.1. Die Höhe der Dächer, gemessen in der Fläche der Außenwand und der Oberseite des Daches, darf max. 6,00 m nicht überschreiten.

1.1.2. Für die Dachdeckung ist Schiefergrau oder dunkelbraunes Material zu verwenden.

1.1.3. Bei den Dächern ist ein Mindestabstand von Giebeln, Giebeln und Zehlen von 2,50 m, gemessen in Höhe der Giebeltraufe, einzuhalten.

Die Dachdeckung hat in der gleichen Material wie es bei den Hauptflächen verwendet wird, zu erfolgen.

1.2. Die Höhe der straßenseitigen Einfriedigung darf max. 0,50 m nicht überschreiten.

1.3. Die Anlagen der Außenwerbung sind in dem Maße zu gestalten, daß sie sich in das Gesamtbild des Ortes einfügen.

Sie müssen sich in Umfang, Anordnung, Verankerung, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen nur an der Stelle der Leistung angebracht oder errichtet werden.

2. Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 15 und 16 BBauG)

2.1. Auf dem im Bebauungsplan bezeichneten Flächenstreifen wird zur Sicherung eines wirksamen Lärmschutzes das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Ziffer 15 und 16 BBauG in dem Maße festgesetzt, daß es ein Strauch und 100 qm ein Baum mit mindestens 5 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen und zu unterhalten sind.

2.1.1. Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke unterliegen folgenden Bestimmungen:

2.1.1.1. Bäume mit mehr als 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.2. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.3. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.4. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.5. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.6. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.7. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.8. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.9. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.10. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.11. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.12. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.13. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.14. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.15. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.16. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.17. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.18. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.19. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.20. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.21. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.22. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.23. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.24. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.25. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.26. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.27. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.28. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.29. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.30. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.31. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.32. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.33. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.34. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.35. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.36. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.37. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.38. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.39. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.40. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.41. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.42. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.43. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.44. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.45. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.46. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.47. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.48. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.49. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.50. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.51. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.52. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.53. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.54. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.55. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.56. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.57. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.58. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.59. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.60. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.61. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.62. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.63. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.64. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.65. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.66. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.67. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.

2.1.1.68. Bäume mit nicht über 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten.



Maßstab 1:1000

10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstandenen Stadt Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt Wiesbaden (Verm. Dienststelle nach § 8 Nr. 3 Kataster Ges.)

Wiesbaden, den 4.6.76
Der Magistrat - Vermessungsamt

Handwritten signature: J. S.

Handwritten signature: J. S.